

## 1. Ä N D E R U N G S A N T R A G

<u>Bezug:</u>	DS VII/0875 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
<u>hier:</u>	Änderungsantrag
<u>Datum:</u>	03.05.2023 ( <b>Änderung am 11.05.2023</b> )
<u>Status:</u>	öffentlich

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Personalausschuss	03.05.2023
Stadtrat	22.05.2023

Es wird folgender Änderungsantrag gestellt:

### **Beschlusstext:**

nachfolgende Änderungen werden beim Haushaltsansatz 2023 ff bzw. in den relevanten Unterlagen berücksichtigt:

#### **1. # 211100 Grundschulen Freitische**

Der Haushaltsansatz für Freitische wird im HH2023 auf 30.000 EUR reduziert, auch in der mittelfristigen Planung für die Jahre 2024 / 2025 / 2026 soll dieser mit 30.000 EUR p.a. berücksichtigt.

#### **2. # 535100 Stadtversorgung 101410 Projektentwicklung Stromerzeugung**

Es wird ein Sperrvermerk für den HH-Ansatz im HHJ 2023 und HHJ 2024 eingerichtet, welcher einen Stadtratsbeschluss nach wirksamer Gründung der begünstigten Gesellschaften als auflösende Bedingung bedingt.

#### **3. # 538101 Stadtentsorgung (Regenwasser) und # 541100 Straße, Wege, Plätze und Brücken für 09625966 Koppelweg**

Der Haushaltsansatz entfällt insgesamt, es wird keine Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt. Die Errichtung der Planstraßen ist derzeit durch die Untere Wasserbehörde des LK SDL untersagt.

## Begründung:

zu 1: das erfolgreiche Projekt Freitische soll weitergeführt werden, dazu wird der Haushaltsansatz benötigt, die VE 2024 dient der Planung für ein komplettes Schuljahr.

Ergänzung: durch die Verwaltung wurden die bis dato entstanden Kosten offengelegt, so dass nunmehr in Vorausschau von einem deutlich verminderten Haushaltsansatz ausgegangen werden kann.

zu 2: auf Grund der unklaren Situation insgesamt und der nicht erfolgten Firmengründungen kann eine tatsächliche Ausgabeermächtigung nicht erteilt werden, dazu fehlen die Voraussetzungen. In diesem Zuge soll ebenso geprüft werden, ob es überhaupt zulässig ist, diese freiwillige Aufgabe auf Seiten der Hansestadt Stendal, ohne vorhandene finanzielle Grundlage mit einem Kredit zu finanzieren und dann soll diese kreditierte Einlage als Sicherheit für einen neuen Kredit der begünstigten GmbH dienen – es werden Kredite mit Krediten abgesichert.

zu 3.: die Errichtung der Planstraßen ist derzeit durch die Untere Wasserbehörde des LK SDL untersagt, insofern kann keine Ausgabeermächtigung erteilt werden.

----- Weitergeleitet von Bastian Sieler/Stadt Stendal am 04.05.2023 20:22 -----

Von: "Soisson,Patrick" <Patrick.Soisson@Landkreis-Stendal.de>  
An: "Bastian.Sieler@stendal.de" <Bastian.Sieler@stendal.de>  
Kopie: "Landrat" <Landrat@Landkreis-Stendal.de>  
Datum: 21.04.2023 11:18  
Betreff: Antwort der unteren Wasserbehörde zur Anfrage der Fraktion FSS/BFS zum Bebauungsplan der Hansestadt Stendal 24/96 "Südlicher Haferbreiter Weg"

---

Sehr geehrter Herr Sieler,

bei der unteren Wasserbehörde ist unten aufgeführte Anfrage eingegangen.

Der Landrat bat mich Ihnen die Antwort der aufgeführten Fragen für die Stadtratsfraktion FSS/BFS zukommen zulassen und bittet Sie um Weiterleitung dieser an den Fraktionsvorsitzenden Herrn Röhl.

### Antwort:

Zu 1) Der unteren Wasserbehörde liegen keine Anträge auf Ausnahmegenehmigung der Hansestadt Stendal für die drei geplanten Stichstraßen vor.

Zu 2) Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Errichtung der Planstraßen, **inkl. Koppelweg**, aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet „Uchte“ ohne Genehmigung untersagt. In Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit wird insofern auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 18.08.2022 verwiesen, welche weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patrick Soisson  
Sachgebietsleiter Wasserwirtschaft und Düngung  
- Untere Wasser- und Düngbehörde -

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Hospitalstr. 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Tel: 03931/60 7454  
E-Mail: [patrick.soisson@landkreis-stendal.de](mailto:patrick.soisson@landkreis-stendal.de)

Die Informationspflichten gemäß Artikel 13/ 14 DSGVO finden Sie hier:  
<https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

## 2. Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikogebiete

- 2.1. Beide Planstraßen befinden sich fast vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Uchte. Dessen Festsetzung erfolgte am 19.05.2021 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (LVwA) Sachsen-Anhalt. Die flächenmäßige Betroffenheit kann im Detail unter dem folgenden Link des LVwA eingesehen werden:  
[https://gfi.themenbrowser.de/UMN\\_LVWA/php/geoclient.php?name=uegebiet](https://gfi.themenbrowser.de/UMN_LVWA/php/geoclient.php?name=uegebiet)
- 2.2. Bei der beabsichtigten Errichtung der beiden Planstraßen handelt es sich jeweils um die Herstellung von neuen baulichen Anlagen und um ein Vorhaben nach § 30 BauGB.
- 2.3. Gem. § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die zuständige Behörde kann gem. § 78 (5) WHG abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn 1. das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
- 2.4. Das Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG, welche beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist. Die beiden Planstraßen sind nach § 78 (5) WHG nur genehmigungsfähig, wenn die vorgenannten Anforderungen gegenüber der unteren Wasserbehörde nachgewiesen werden können.

Wasserrechtliche Einordnung nach Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept  
Unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der Maßnahmen unter 3.5 des Hochwasserschutzkonzeptes der Hansestadt Stendal, hier: für den Ollendorfschen Graben, 1. Absperrung von Uchte und Flottgraben sowie 2. die Böschungserhöhung am Ollendorfschen Graben, und der modellierten Wasserspiegellagen wäre aus fachlicher Sicht der notwendige Verlust von verloren gehendem

Aktenzeichen : 63/535/2022-04908 23.01.2023

Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich nicht zwingend auszugleichen, da das Gebiet nicht mehr unmittelbar betroffen ist (Stand 11/2017). Eine Einreichung einer erneuten Modellierung der Wasserspiegellagen behält sich die untere Wasserbehörde jedoch vor.

**Dies setzt jedoch voraus, dass die Maßnahmen vor der Errichtung der Planstraßen bereits umgesetzt sind.**

- 2.5. Der gesamte Vorhabensbereich (östliche Stadtlage) befindet sich im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Gem. Hochwassergefahren- und Risikokarten des LHW kann das Vorhaben bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) bzw. Extremereignissen von Überschwemmungen betroffen sein (<https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>). Dies trifft ggf. auch auf die Situation nach Umsetzung der genannten Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept (Bezug HQ100) zu.
- 2.6. Gem. § 78 b (1) Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen in Hochwasserrisikogebieten HQ200 nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- 2.7. Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung nach § 78 (5) WHG mit der unteren Wasserbehörde in Verbindung zu setzen.

Wir bitten um Zustimmung.

Stendal, den 11.05.2023



im Namen der Fraktion FSS/BfS  
R ö h l / Fraktionsvorsitzender